

Die Session

Februar 2021

INFORMATIONSSCHREIBEN

Frühjahr 2021



Ihr Kontakt der Groupe Mutuel

Miriam Gurtner

Tel. 058 758 81 58

migurtner@groupemutuel.ch

www.groupemutuel.ch

Groupe Mutuel

Gesundheit® Leben® Vermögen® Unternehmen®



Inhaltsverzeichnis

Nationalrat

Empfehlung

16.411 Pa. Iv. Eder Joachim, FDP. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung	Nationalrat folgen	S. 4
19.401 Pa. Iv. SGK-NR. Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität	Ständerat folgen (Minderheit der SGK-NR)	S. 4-5
19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)	Anpassen	S. 5-6
19.3315 Mo. Estermann Yvette, SVP. Eine «Krankenversicherung light». Eine günstige Alternative?	Ablehnen	S. 5

Ständerat

Empfehlung

19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)	Anpassen	S. 5-6
16.411 Pa. Iv. Eder Joachim, FDP. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung	Nationalrat folgen	S. 4
19.401 Pa. Iv. SGK-NR. Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität	Ständerat folgen (Minderheit der SGK-NR)	S. 4-5
19.4180 Mo. Lombardi Filippo, CVP. Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten	Ablehnen	S. 7
20.301 Standesinitiative Tessin. Für gerechte und angemessene Reserven. Rückerstattung übermässiger Reserven in der Krankenversicherung	Keine Folge geben	S. 7
20.305 Standesinitiative Genf. Für gerechte und angemessene Reserven	Keine Folge geben	S. 8
20.329 Standesinitiative Jura. Für faire und angemessene Reserven	Keine Folge geben	S. 7
20.334 Standesinitiative Freiburg. Für gerechte und angemessene Reserven	Keine Folge geben	S. 7

20.300 Standesinitiative Tessin. Verfahren zur Genehmigung der Krankenversicherungsprämien. Umfassende Information der Kantone zur Ermöglichung einer zweckdienlichen Stellungnahme	Keine Folge geben	S. 8
20.304 Standesinitiative Genf. Verfahren zur Genehmigung der Krankenversicherungsprämien. Umfassende Information der Kantone zur Ermöglichung einer zweckdienlichen Stellungnahme	Keine Folge geben	S. 8
20.330 Standesinitiative Jura. Stärkerer Einbezug der Kantone bei der Genehmigung der Prämientarife	Keine Folge geben	S. 8
20.333 Standesinitiative Freiburg. Den Kantonen mehr Mitspracherecht	Keine Folge geben	S. 8
20.302 Standesinitiative Tessin. Für gerechte und angemessene Reserven. Rückerstattung übermässiger Reserven in der Krankenversicherung	Keine Folge geben	S. 9
20.306 Standesinitiative Genf. Für kostenkonforme Prämien	Keine Folge geben	S. 9
20.328 Standesinitiative Jura. Für kostendeckende Prämien	Keine Folge geben	S. 9
20.335 Standesinitiative Freiburg. Für kostengerechte Prämien	Keine Folge geben	S. 9

16.411 Pa. Iv. Eder Joachim, FDP.
Für den Persönlichkeitsschutz
auch in der Aufsicht über die
Krankenversicherung

Nationalrat: 3. März 2021

Ständerat: 8. März 2021

Nationalrat: 10. März 2021

Mit dieser parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des KVG und des KVAG verlangt, die sicherstellen soll, dass der Datenschutz für die Versicherten gewährleistet bleibt.

Die Vorlage befindet sich in der Differenzbereinigung.

Konkret gibt die Groupe Mutuel zu den einzelnen Differenzen folgende Empfehlungen ab:

- › Art. 21 Abs. 1 E-KVG: der Minderheit der SGK-NR folgen: Das BAG muss den Versicherern den konkreten Zweck der Datenlieferung vorgängig bekanntgeben.
- › Art. 21 Abs. 2 Bst. c und d E-KVG: der Mehrheit der SGK-NR/Nationalrat folgen: Das BAG soll vor Erhebung der Daten beim Versicherer bestehende Datenbestände bei Dritten berücksichtigen.
- › Art. 21 Abs. 2bis E-KVG: der Mehrheit der SGK-NR/Nationalrat folgen: Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen muss die Weitergabe von Daten pro Versicherten explizit die Ausnahme sein.

Empfehlung

- › Nationalrat folgen
- › Individualdaten sollen nur zu einem klaren Zweck erhoben werden.
- › Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss gewahrt bleiben und es sollen nur Daten eingefordert werden, welche nötig sind, um die Aufsichtstätigkeit ausüben zu können.
- › Um den administrativen Aufwand der Versicherer nicht unnötig zu vergrössern, sind, wenn immer möglich, zuerst die bereits verfügbaren Statistiken und Datenquellen zu nutzen (Indirekterhebung).
- › Die Wirtschaftlichkeitskontrolle bei einzelnen Leistungserbringern ist Aufgabe der Versicherer. Das BAG benötigt daher keine Daten pro Leistungserbringer.

19.401 Pa. Iv. SGK-NR. Für eine
Stärkung der Pflege – für mehr
Patientensicherheit und mehr
Pflegequalität

Nationalrat: 3. März 2021

Ständerat: 8. März 2021

Beide Kammern sind sich einig, dass das Pflegepersonal Leistungen direkt zu Lasten der OKP erbringen können soll (Art. 25a Abs. 1 KVG). Eine Differenz besteht jedoch in der Frage der Umsetzung dieser Bestimmung (Art. 25a Abs. 3 KVG). Nach Ansicht des Nationalrates sollte der Bundesrat bestimmen, welche Leistungen auf Anordnung und welche ohne Anordnung zulasten der OKP erbracht werden können. Der Ständerat hat hingegen entschieden, dass als Bedingung für die erweiterte Anordnungscompetenz präzisierende Vereinbarungen zwischen den Pflegenden und den Krankenversicherern abzuschliessen sind.

(Fortsetzung)

19.401 Pa. Iv. SGK-NR. Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität

Nationalrat: 3. März 2021

Ständerat: 8. März 2021

Empfehlung

- › Ständerat folgen (Minderheit der SGK-NR)
- › Vereinbarungen zwischen den Tarifpartnern helfen, die Kosten zu Lasten der OKP zu steuern und auch zu begrenzen. Dies bildet eine wichtige Mindestanforderung für die Kostenkontrolle.
- › Dieser Vorschlag stärkt die Rolle der Tarifpartner und wäre einfach und unbürokratisch umzusetzen.

19.3315 Mo. Estermann Yvette, SVP. Eine «Krankenversicherung light». Eine günstige Alternative?

Nationalrat – Vorstoss aus dem EDI
(10. oder 17. März 2021)

Mit dieser Motion soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich in einer «Krankenversicherung light», welche einen stark reduzierten Leistungskatalog vorsieht, versichern zu lassen.

Empfehlung

- › Ablehnen
- › Mit dem vorgeschlagenen System würden mehrere Leistungskataloge nebeneinander existieren. Dies wiederum hätte einen sehr grossen Einfluss auf die Solidarität zwischen den Versicherten und die Prämien der „ordentlichen Versicherung“ würden wohl massiv steigen.
- › Ausserdem stellen sich ethische Fragen: was geschieht für den Fall, dass eine lebensnotwendige Leistung über die „Krankenversicherung light“ nicht gedeckt ist?

19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)

Ständerat: 4. März 2021

Nationalrat: 10. März 2021

Ständerat: 12. März 2021

Dieses Geschäft befindet sich in der Differenzbereinigung. Zu den einzelnen Massnahmen gibt die Groupe Mutuel folgende Empfehlungen ab:

Pauschalen im ambulanten Bereich fördern

- › Art. 43 Abs. 5 E-KVG: SGK-SR folgen: Ambulante Pauschalen haben eine positive Wirkung auf die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen und sollten gefördert werden.
- › Art. 43 Abs. 5ter E-KVG: Nationalrat folgen: Die Pauschalen werden durch die Tarifpartner verhandelt. Es sollte somit auch deren Aufgabe sein, Ausnahmen in Bezug auf die Verpflichtung einer nationalen Tarifstruktur zu beantragen. Der Bundesrat sollte dazu keine neuen Kompetenzen erhalten. Art. 43 Abs. 5ter E-KVG sollte daher gestrichen werden (Unterstützung des Vorschlags des Nationalrates).

(Fortsetzung)

19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)

Ständerat: 4. März 2021

Nationalrat: 10. März 2021

Ständerat: 12. März 2021

Schaffung einer Tariforganisation im ambulanten Bereich

– Art. 47a E- KVG: Ständerat festhalten

Die Tarifpartner müssen sich frei organisieren können. Unseres Erachtens ist die Übertragung dieser Kompetenzen an den Bundesrat mit der gesetzlich verankerten Tarifautonomie nicht vereinbar. Die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten sollten daher eingeschränkt bleiben und die Organisationsfreiheit der Tarifpartner sollte ebenfalls gewährleistet bleiben. Als Kompromiss sollte zumindest am Vorschlag des Ständerats festgehalten werden, welcher dem Bundesrat nur eine subsidiäre Kompetenz erteilen möchte.

Einführung eines Experimentierartikels

Ziel eines Experimentierartikels ist die Zulassung von innovativen Projekten zur Eindämmung der Kostenentwicklung. Die vorgeschlagene Bestimmung schafft somit die gesetzliche Grundlage, damit solche Pilotprojekte im Rahmen des KVG durchgeführt werden können. Die Groupe Mutuel empfiehlt deswegen:

- Art. 59b Abs. 1 E-KVG: Unterstützung der Minderheit der SGK-SR, damit auch Pilotprojekte zur Stärkung der Qualität und zur Förderung der Digitalisierung realisiert werden können.
- Art. 59b Abs. 1bis und 1ter E-KVG: Unterstützung der Mehrheit der SGK-SR, um die explizite Auflistung der möglichen Pilotprojekte zu streichen. Beide Räte hatten die explizite Aufzählung der möglichen Pilotprojekte gestrichen. Jetzt möchte der Nationalrat sie wieder einführen. Damit würden jedoch einerseits die Innovation eingeschränkt und andererseits wichtige laufende Projekte, wie die einheitliche Finanzierung, verzögert.
- Art. 59b Abs. 6 E-KVG: Unterstützung der Mehrheit der SGK-SR, damit auch die Stärkung der Qualität und die Förderung der Digitalisierung berücksichtigt werden.

Empfehlung

- Anpassen
- Art. 43 Abs. 5ter E-KVG: Nationalrat folgen
- Art. 47a E- KVG: Ständerat festhalten
- Art. 59b Abs. 1 E-KVG: Unterstützung der Minderheit der SGK-SR
- Art. 59b Abs. 1bis und 1ter E-KVG: Unterstützung der Mehrheit der SGK-SR
- Art. 59b Abs. 6 E-KVG: Unterstützung der Mehrheit der SGK-SR

19.4180 Mo. Lombardi Filippo, CVP.
**Wiederherstellung der Transparenz
bei den Gesundheitskosten**
Ständerat: 8. März 2021

Im Rahmen des Prämiengenehmigungsverfahrens soll den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, auf die Buchhaltungsdaten, die der Prämienberechnung der Versicherer zugrunde liegen, zuzugreifen und dazu Stellung nehmen zu können.

Empfehlung

- › Ablehnen
- › Die Kantone können bereits heute gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde ihre Stellungnahme zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten abgeben. Damit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen bereits geklärt.
- › Zudem müssen die Prämien von den Versicherern festgelegt und vom BAG genehmigt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind somit klar geregelt. Zudem müssen die Prämien die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (insbesondere müssen sie kostendeckend sein und dürfen nicht zu übermässigen Reserven führen – Art. 16 Abs. 4 KVAG). Die Festlegung «politischer» Prämien wäre systemwidrig und würde zu einer gefährlichen Volatilität führen.
- › Der Bundesrat schlägt ebenfalls vor, diese Motion abzulehnen.

20.301 Standesinitiative Tessin.
**Für gerechte und angemessene
Reserven. Rückerstattung
übermässiger Reserven in der
Krankenversicherung**

20.305 Standesinitiative Genf.
**Für gerechte und angemessene
Reserven**

20.329 Standesinitiative Jura.
**Für faire und angemessene
Reserven**

20.334 Standesinitiative Freiburg.
**Für gerechte und angemessene
Reserven**

Ständerat: 17. März 2021

Diese Standesinitiativen zielen darauf ab, eine Höchstgrenze der Reserven auf 150% einzuführen. Darüber hinaus wäre eine Rückerstattung an die Versicherten obligatorisch.

Empfehlung

- › Keine Folge geben
- › Art. 16 Abs. 4 Bst. d KVAG sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Prämiengenehmigungsverfahrens Tarife nicht genehmigt, wenn die Prämien zu übermässigen Reserven führen.
- › Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Zweck der Reserven darin besteht, die Solvenz eines Krankenversicherers mittel-/langfristig zu gewährleisten. Eine 100%ige Garantie kann jedoch nicht gegeben werden, da es nicht möglich ist, die zukünftige Kostentwicklung vorherzusagen.
- › Es sollte das unternehmerische Risiko eines jeden OKP-Versicherers sein, ab welcher Höhe der Reserven eine Rückerstattung vertretbar ist.

(Fortsetzung)

20.301 Standesinitiative Tessin.

Für gerechte und angemessene Reserven. Rückerstattung übermässiger Reserven in der Krankenversicherung

20.305 Standesinitiative Genf.

Für gerechte und angemessene Reserven

20.329 Standesinitiative Jura.

Für faire und angemessene Reserven

20.334 Standesinitiative Freiburg.

Für gerechte und angemessene Reserven

Ständerat: 17. März 2021

Empfehlung (Fortsetzung)

- › Das Gesetz sieht bereits einen Korrekturmechanismus vor, der von den Versicherern genutzt wird. Die Groupe Mutuel zum Beispiel erstattete im Jahr 2020 100 Millionen Franken an ihre Versicherten zurück.
- › Darüber hinaus ist der Bundesrat bereits daran, die Frage der Rückerstattung von Reserven mit einer Verordnungsänderung neu zu definieren. Die Standesinitiativen sind damit überholt und können auch aus diesem Grund abgelehnt werden.

20.300 Standesinitiative Tessin.

Verfahren zur Genehmigung der Krankenversicherungsprämien.

Umfassende Information der Kantone zur Ermöglichung einer zweckdienlichen Stellungnahme

20.304 Standesinitiative Genf.

Verfahren zur Genehmigung der Krankenversicherungsprämien.

Umfassende Information der Kantone zur Ermöglichung einer zweckdienlichen Stellungnahme

20.330 Standesinitiative Jura.

Stärkerer Einbezug der Kantone bei der Genehmigung der Prämientarife

20.333 Standesinitiative

Freiburg. Den Kantonen mehr Mitspracherecht

Ständerat: 17. März 2021

Es wird gefordert, dass die Kantone nicht nur zu den geschätzten Kosten, sondern auch zu den geschätzten Tarifen gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen können.

Empfehlung

- › Keine Folge geben
- › Die Kantone können bereits heute gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde ihre Stellungnahme zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten abgeben. Damit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen bereits geklärt.
- › Zudem müssen die Prämien von den Versicherern festgelegt und vom BAG genehmigt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind somit klar geregelt. Zudem müssen die Prämien die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (insbesondere müssen sie kostendeckend sein und dürfen nicht zu übermässigen Reserven führen – Art. 16 Abs. 4 KVAG). Die Festlegung «politischer» Prämien wäre systemwidrig und würde zu einer gefährlichen Volatilität führen.

**20.302 Standesinitiative Tessin.
Für kostenkonforme Prämien.
Wirksamer Ausgleich von zu hohen
Prämieneinnahmen**

**20.306 Standesinitiative Genf. Für
kostenkonforme Prämien**

**20.328 Standesinitiative Jura. Für
kostendeckende Prämien**

**20.335 Standesinitiative Freiburg.
Für kostengerechte Prämien**

Ständerat: 17. März 2021

Diese Änderung sieht einen effektiven und systematischen Ausgleich der Prämien, die die Kosten übersteigen, vor.

Empfehlung

- › Keine Folge geben
- › Im Rahmen des Prämien genehmigungsverfahrens kann das BAG als Aufsichtsbehörde die Genehmigung von Prämien verweigern, insbesondere wenn diese unangemessen hoch über den Kosten liegen oder zu übermässigen Reserven führen (Art. 16 Abs. 4 KVAG).
- › Wenn die Prämien von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, bedeutet dies, dass sie auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigung verfügbaren Informationen der vorsehbaren Kostenentwicklung entsprach, korrekt waren und daher akzeptiert wurden.
- › Ausserdem sind die Leistungskosten nicht der einzige Faktor, der bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden muss. Die Entwicklung des Portefeuilles, die Risikoausgleichsbeiträge, die Entwicklung des Aktienmarktes, usw. sollten zum Beispiel ebenfalls berücksichtigt werden.
- › Eine systematische Kompensation von Prämien, welche die Kosten übersteigen, würde die Volatilität der Prämien fördern und das System destabilisieren.
- › Sollte ein solches Verfahren zur Korrektur überhöhter Prämien eingeführt werden, wäre es notwendig, ein identisches Verfahren auch für den Fall einzuführen, dass die Prämien zu niedrig sind. Ansonsten würde der vorgeschlagene Mechanismus lediglich zu einem Reserveabbau führen, im Gegenzug könnten die Krankenversicherer aber ihre Reserven nicht mehr aufbauen. Langfristig bestünde somit das Risiko von Unterfinanzierung und Insolvenzen; dies ohne die Möglichkeit zu haben, bei Bedarf auch Prämienzuschläge zu beantragen.
- › Schliesslich wird bei diesem Vorschlag der zeitliche Aspekt nicht berücksichtigt und der Versicherungscharakter der Prämienberechnung geht vergessen.